

wird: als wenn z. E. bey der Sache B wider C ein Stück Commissionsacten die Tax- und Subhastation des Guths M. läge. Hieraus folgt denn, daß die, den Verkauf oder Abnahme der Güther, ingleichen die Abfindung aus den Lehngüthern, und dergleichen betreffende Acten, mit der Zeit ganz verdunkelt werden müssen, und solche, wenn es auch noch möglich, daß die Gelegenheit, wobey sie ergangen, angegeben, oder der Prozeß, woraus sie entspringen, namhaft gemacht werden kann, demohngeachtet nicht aufzufinden sind, weil die objecta litis der im Repertorio aufgeführten Acten, öfters nicht einmahl vermuthen lassen, daß dergleichen Acten von einem ganz andern objecto dabey befindlich seyn könnten. So geringscheinend

4) der Mangel ist, wenn eben diese Acten nicht alle mit dem Repositionsregistraturzeichen versehen sind; so hat doch dieses die schlimmsten Folgen als z. E. es enthielte der Prozeß C. wider L. 3. Vol. und außer diesen, läge selbigen noch ein Stück Commissionsacten C. wider L. und ein anderes G. wider K. bey, und von allen diesen Acten wäre nur das Vol. I. der Hauptacten C. wider L. mit III. Nr. 4. als dem vorbenannten Zeichen, daß solche Acten in dem mit dem Buchstaben C. versehenen Actenrepositorienfache des IIIten Registraturzimmers, unter der Nummer 4. aufbewahret würde, die übrigen Acten aber nicht damit bemerkt. Wenn man nun von solchen aufgesuchten reponirten Acten, dasjenige  
Volu-